Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-111/2016 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	27.09.2016	öffentlich

3. Änderung des Stellenplans gem. § 9 KomHKV zum Stellenplan 2016 hier: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Stellenplans zum Haushalt 2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung zum Stellenplan gem. § 9 KomHKV zum Haushalt 2016 mit folgenden Änderungen:

Anhebung von zusätzlichen Stellenanteilen in der EG S 2 um 4,0 auf nunmehr 5,0 Stellen

Sachverhalt/ Begründung:

Der Stellenplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Bestandteil des Haushaltes. Gem. § 9 KomHKV bedürfen nachträgliche Änderungen des Beschlusses der Gemeindevertretung.

Für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten muss der Träger gem. § 10 KitaGesetz des Landes Brandenburg über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen.

Geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen.

Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils zwölf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter. Die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ist: eine pädagogische Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils zwölf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter.

In allen kommunalen Kindertagesstätten werden derzeit staatlich anerkannte Erzieherinnen und eine Sozialpädagogin beschäftigt.

Aufgrund des Fachkräftemangels für pädagogische Arbeit hat das Land Brandenburg im Rahmen der Kitapersonalverordnung dem Träger viele Möglichkeiten eröffnet Personen aus anderen Berufsgruppen und Professionen mit 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals als Ergänzungskraft einzusetzen.

Hierzu gehört unter anderem, praxisnah eigene Erzieher/Innen auszubilden oder Ergänzungskräfte einzustellen, die bereits einige Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung besitzen. Die Einstellung dieser Ergänzungskräfte bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport zu jeder einzelnen Person, um damit die Anerkennung als notw. pädagogischen Personal und damit die Finanzierung zu erhalten.

Trotz intensiver Suche und Einstellungen junger ausgebildeter Erzieherinnen reicht zum jetzigen Zeitpunkt das pädagogische Personal nicht aus. Insofern ist bereits auf die vorhanden Möglichkeit der Fachkräftegewinnung über den § 10 (4) KitaPersV und der vorhandenen 1,0 Stelle der Entgeltgruppe S2 im Stellenplan zugegriffen worden.

Für weitere Einstellungen dieser Kräfte stehen daher derzeit im Stellenplan keine weiteren Stellen zur Verfügung. Um weitere Aufnahmen von Kindern in den insgesamt 4 kommunalen Einrichtungen gewährleisten zu können, muss der Stellenanteil auf nunmehr 5,0 Stellen angehoben werden.

Ohne die Stellen können ab Mitte November 2016 keine weiteren Kinder aufgenommen werden und müssen bis zum neuen Kitajahr 2017/2018 ggf. auf einen Platz warten, wenn dann neue ausgebildete Erzieherinnen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bzw. in zwei kommunalen Einrichtungen mit der berufsbegleitenden Ausbildung begonnen wird.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Grundsätzlich ist die Finanzierung von Kräften gemäß § 10 (2-4) abgesichert, indem 70% ihrer tatsächlichen Arbeitszeit auf den Personalschlüssel des notwendigen pädagogischen Personals angerechnet werden können.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift VV KitaPersV gelten diese Beschäftigten auch im Hinblick auf die finanzielle Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu 70% als Fachkraft. Da der Beschäftigungsumfang dieser Kräfte zu 70% anerkannt wird, beträgt auch der Personalkostenzuschuss 70% des Zuschusses für eine Fachkraft.

Die Personalkosten sind im Haushalt bei den derzeit nicht besetzten Stellen S8a und die Einnahmen im Rahmen der Kitafinanzierung durch den Landkreis veranschlagt. Damit sind keine Mehrbelastungen im Haushalt zu verzeichnen.

Az.: II.4 05.09.2016